

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Lieferanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, an uns. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- 1.3. Im Falle individueller Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten haben diese Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.
- 1.4. Hinweise auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften dienen lediglich der Klarstellung. Auch ohne einen solchen Hinweis gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht durch diese Bedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Mündliche Absprachen oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Abweichende Auftragsbestätigungen gelten als neues Angebot und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 2.3. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich herausstellt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

- 2.4. Angebote des Lieferanten erfolgen kostenfrei und sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.5. Der Inhalt und Umfang der Leistungspflichten ergibt sich allein aus der schriftlichen Bestellung. Mündliche Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich DDP gemäß Incoterms® 2020, einschließlich Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2. Rechnungen sind nach Lieferung oder Leistungserbringung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer einzureichen. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen.
- 3.3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen netto oder innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto.
- 3.4. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 3.5. Nachforderungen, die nicht in der Schlussrechnung enthalten und vorbehalten sind, sind ausgeschlossen.

## 4. Lieferzeit, Lieferung und Verzug

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände in der vereinbarten Qualität und Menge zum vereinbarten Termin an die angegebene Lieferanschrift zu liefern.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Lieferwerts pro Kalendertag des Verzugs, maximal jedoch 5 % des Lieferwerts, zu verlangen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 4.4. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Lieferverzögerungen abzusehen sind, und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 4.5. Der Fortbestand unseres Leistungsinteresses ist an die Rechtzeitigkeit der Lieferung gebunden (relatives Fixgeschäft). Werden Lieferfristen nicht eingehalten, können wir ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- 4.6. Der Lieferant hat alle notwendigen Genehmigungen, Prüfzeugnisse und Konformitätsbescheinigungen rechtzeitig bereitzustellen und zu übergeben.
- 4.7. Der Lieferant trägt das Risiko des zufälligen Untergangs bis zur Übergabe am Erfüllungsort.

## 5. Qualität und Mängelhaftung

- 5.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen, gesetzlichen Anforderungen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- 5.2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist nach Erhalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu prüfen. Offensichtliche Mängel werden innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung gerügt.
- 5.3. Der Lieferant hat im Falle von Mängeln nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Kosten zu verlangen.
- 5.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Übergabe. Für Produkte, die in Bauwerke eingebaut werden und deren Mangelhaftigkeit verursachen, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre und sechs Monate.

5.5. Der Lieferant haftet für die Pflichtverletzungen seiner Vorlieferanten und Erfüllungsgehilfen.

5.6. Kosten der Nacherfüllung umfassen auch Aus- und Einbaukosten sowie Kosten, die zur Wiederherstellung der Mängelfreiheit notwendig sind.

## 6. Produkthaftung und Versicherung

- 6.1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Liefergegenstände verursacht werden, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Schadensfall auf eigene Kosten abzuschließen und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Nachweis ist uns auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3. Im Falle von Rückrufaktionen, die auf Mängeln der Liefergegenstände beruhen, trägt der Lieferant alle hierfür anfallenden Kosten.

## 7. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

- 7.1. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit deren Übergabe auf uns über. Jegliche weitergehenden Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 7.2. Von uns bereitgestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Vermischung erfolgen für uns. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Materialien zu den anderen Bestandteilen.
- 7.3. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Beistellungen und hat diese angemessen zu versichern.
- 7.4. Verpackung und Lieferung müssen den Anforderungen für eine sichere Lagerung und Handhabung entsprechen,

insbesondere bei Transporten und Lagerung im Freien.

## 8. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben.
- 8.2. Personenbezogene Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter entsprechend geschult sind und die Datenschutzvorgaben einhalten.
- 8.3. Auf Verlangen hat der Lieferant alle vertraulichen Unterlagen und Daten an uns zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 10. Salvatorische Klausel

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.